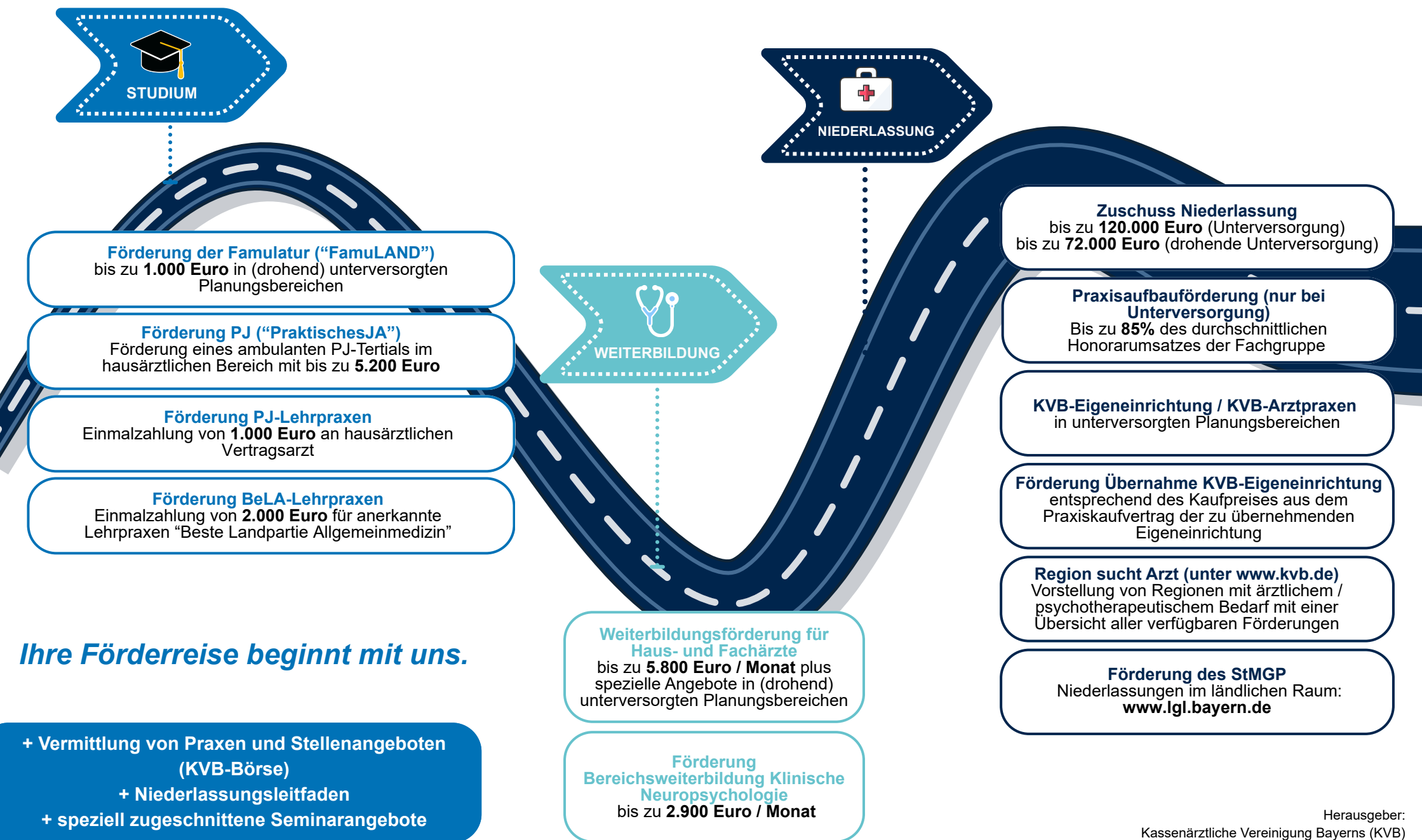


Fördermöglichkeiten und -maßnahmen zur Sicherstellung der ambulanten Versorgung in Bayern



Förderung Ausbau Praxistätigkeit / Angebot

PRAXISBETRIEB

Zuschuss zu den Beschäftigungskosten einer Anstellung
bis zu **5.300 Euro** / Quartal (Unterversorgung)
bis zu **4.800 Euro** / Quartal (drohende Unterversorgung)

Zuschuss zu den Investitionskosten einer Anstellung
bis zu **20.000 Euro** (Unterversorgung)
bis zu **18.000 Euro** (drohende Unterversorgung)

Zuschuss zu den Beschäftigungskosten einer Verh / Präventionsassistentin / nicht-ärztlichen Praxisassistentin
bis zu **3.500 Euro** bei (drohender) Unterversorgung

Finanzielle Förderung zur Praxisfortführung über das 63. Lebensjahr hinaus
bis zu **5.400 Euro** / Quartal bei (drohender) Unterversorgung

Zuschuss Zweigpraxis
bis zu **30.000 Euro** (Unterversorgung)
bis zu **18.000 Euro** (drohende Unterversorgung)

Sicherstellungszuschläge
quartalsweiser Zuschlag in Höhe von **4.500 Euro** in Regionen mit (drohender) Unterversorgung

Förderung des Sprechstundenangebots bei Unterversorgung in KVB-Arztpraxen
bis zu **400 Euro** für drei zusammenhängende Sprechstunden

Förderung Methadonsubstitution

Förderung des Erwerbs der Zusatzbezeichnung "Suchtmedizinische Grundversorgung"
bis zu **3.000 Euro** für entstandene Kosten und Aufwendungen

Förderung für praxisorganisatorische Maßnahmen
bis zu **5.000 Euro** (Basisförderung)
bis zu **2.000 Euro** (Konsiliarverfahren)

Förderung der gemeinsamen Berufsausübung
bis zu **4.000 Euro** je Teilnehmer für die Bildung einer Substitutionskooperation

Weitere Maßnahmen

Förderung der Terminservicestellen
Förderung des Betriebs der "Terminservicestelle Patientenservice 116117"

Finanzierung von Entschädigungszahlungen
nach §103 Abs. 3a Satz 13 SGB V

Förderung der Telemedizin
Förderung und Betrieb einer zentralen Plattform zur Durchführung der Videosprechstunde ("DocOnLine")

Förderung anerkannter Praxisnetze

bis zu **40.000 Euro** für Projektförderung auf der Basisstufe,
bis zu **50.000 Euro** für Projektförderung auf Stufe I,
bis zu **100.000 Euro** für Projekte im Bereich Methadonsubstitution

Honorarmaßnahmen

RLV-Fälle, die von den betroffenen Ärzten im (drohend) unterversorgten Planungsbereich erbracht wurden, bleiben bei der Ermittlung ihrer RLV-Fallzahl für die Fallzahlzuwachsbegrenzung unberücksichtigt. Diese Sonderregelung gilt ebenfalls für die sogenannte Fallwertminderung.

Die KVB ist stets an Ihrer Seite - mit individuellen Beratungsangeboten, Seminaren und zahlreichen Fördermaßnahmen.